

**Öffentliche Bekanntmachung
Ergänzung zur Bekanntmachung über die Aufforderung zur
Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 14. September 2025
stattfindenden Kommunalwahlen**

**Information für Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1
Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur
Rechenschaftslegung unterliegen**

Mit Bekanntmachung vom 17.03.2025 habe ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und des Bürgermeisters*der Bürgermeisterin der Stadt Espelkamp aufgefordert.

Ergänzend zur dieser Bekanntmachung gebe ich noch folgende Information:

Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, müssen für einen gültigen Wahlvorschlag nach einem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 06. Mai 2025 – VerFGH 30/23 .VB-2 nun - entgegen der bisher geltenden Regelung - nicht mehr Bescheinigungen beifügen, die ihnen der Präsident des Landtags nach § 4 Abs. 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Espelkamp, 19.05.2025

Stadt Espelkamp
Der Wahlleiter



(Tegeler)